

# Recht & Sicherheit in der Kita

Februar 2020

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

## Kita-Feste

Klären Sie die Aufsichtspflicht bei Eltern-Kind-Veranstaltungen **2**

## Helikoptereltern

Setzen Sie sich für eine gesunde Entwicklung betroffener Kinder ein **3**

## Aufsichtspflicht

Hier finden Sie Antworten auf Ihre 10 häufigsten Fragen **4 & 5**

## Konsequenzen

So können Sie auf eine Aufsichtspflichtverletzung reagieren **7**

## Aus der Welt der Kita-Leitung

### Zu früh in der Kita – so sieht es mit der Aufsichtspflicht aus

Vielleicht kennen Sie oder Ihre Mitarbeiterinnen die Situation: Sie kommen ein paar Minuten vor Kita-Öffnung in die Kita. Vor der Tür steht schon ein Kind, manchmal allein, manchmal in Begleitung der Eltern.

#### Lassen Sie die Eltern mit dem Kind warten

Warten Eltern und Kind gemeinsam vor der Tür, können Sie frei entscheiden, ob Sie diese vorzeitig in die Kita lassen. Machen Sie den Eltern aber deutlich, dass Ihre Aufsichtspflicht erst mit der offiziellen Kita-Öffnungszeit beginnt.

Bitten Sie die Eltern, gemeinsam mit dem Kind in der Garderobe oder im Flur zu warten, bis Sie so weit sind, in den Frühdienst zu starten und das Kind in Empfang zu nehmen.

#### Nehmen Sie allein wartende Kinder mit in die Einrichtung

Treffen Sie vor Kita-Öffnung auf ein unbegleitetes Kind, müssen Sie dieses mit in die Kita nehmen, auch wenn Sie eigentlich noch gar nicht zuständig sind.

Dies gebietet die Fürsorgepflicht, die Sie im Rahmen des Betreuungsvertrags von Elternseite übertragen bekommen.

#### Suchen Sie das Gespräch mit den Eltern

Suchen Sie aber beim Abholen unbedingt das Gespräch mit den Eltern. Denn: Es ist zum einen unverantwortlich, ein Kita-Kind unbeaufsichtigt vor Kita-Start vor der Tür der Einrichtung abzustellen. Machen Sie den Eltern deutlich, dass sie damit ihre Aufsichtspflicht verletzen.

Zum anderen verstoßen die Eltern höchstwahrscheinlich gegen Ihren Betreuungsvertrag. In diesem ist mit Sicherheit geregelt, dass die Kinder in die Kita gebracht und an die eine pädagogische Fachkraft übergeben werden müssen. Stellen Sie klar, dass Sie auch aus diesem Grund darauf bestehen müssen, dass das Kind in die Kita begleitet wird und eine Übergabe an einen Erwachsenen stattfinden muss.

#### Meine Empfehlung: Deutlich werden

Ich kann gut verstehen, dass Eltern morgens pünktlich auf der Arbeit sein müssen. Dennoch sollten Sie nicht zulassen, dass Kinder schon vor Beginn Ihrer offiziellen Öffnungszeiten vor der Einrichtung abgestellt werden. Das ist nicht nur gefährlich und widerspricht den Regelungen in Ihrem Betreuungsvertrag, sondern schadet letztlich auch der Entwicklung des Kindes, das sich in einer solchen Situation von den Eltern „abgeschoben“ fühlt.

## „Wünsch dir was ...“

Liebe Kita-Leitungen, in meinen Sprechstunden und auf meinen Seminaren und Fortbildungen bin ich viel im Gespräch mit Ihnen und Ihren Kolleginnen.

Mir ist dieser Austausch mit Ihnen sehr wichtig, da ich so immer heraushören kann, welche Themen Ihnen unter den Nägeln brennen, was Sie belastet und wo Sie Unterstützung brauchen.

Und in letzter Zeit wurde ich vermehrt darum gebeten, doch einmal ausführlicher auf das Thema „Aufsichtspflicht“ einzugehen. Denn dieses Thema sei in jeder Kita ein echter „Dauerbrenner“, zumal die Kolleginnen und auch die Eltern hierzu mitunter recht unterschiedliche – und teilweise abenteuerliche – Vorstellungen haben.

Diesen Wunsch habe ich natürlich gern aufgenommen und Ihnen die wichtigsten Informationen rund um das Thema „Aufsichtspflicht“ in diesem Themenheft zusammengestellt.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Ihre



Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: [judith-barth@pro-kita.com](mailto:judith-barth@pro-kita.com)

Aufsichtspflicht & Haftungsrecht

# Aufsichtspflicht bei Eltern-Kind-Veranstaltungen

Wenn Eltern und Kinder gemeinsam an einer Kita-Veranstaltung teilnehmen, geht es mitunter recht turbulent zu. Viele Eltern haben das Gefühl, dass sie sich in der Kita nicht um ihr Kind kümmern müssen, auch wenn sie anwesend sind. Das ist rechtlich betrachtet aber anders.

Nehmen Kinder und Eltern gemeinsam an einer Kita-Veranstaltung teil, fehlt es aber in aller Regel an dieser Übergabe und damit auch an einer Übertragung der Aufsichtspflicht.

um die Kinder kümmern werden. Denn schließlich ist man ja in der Kita.

Ich rate Ihnen daher:

**z. B. KITA-FEST**

Johanna Meurer hat die Kinder und Eltern ihrer Kita zu einer Karnevalsparty in die Kita eingeladen. Leon nutzt einen unbeobachteten Moment, um den Flur mit einem Graffito zu verschönern. Den Filzstift hatte ihm seine Mutter gegeben, damit er etwas Schönes malen kann. Die Leitung überlegt, ob sie von der Mutter verlangen kann, dass diese die Kosten für den Neuanstrich des bekratzelten Flurs übernimmt.

- Rufen Sie die Kinder zur Ordnung.
- Weisen Sie bei der offiziellen Begrüßung darauf hin, dass die Eltern für ihre Kinder verantwortlich sind.
- Bitten Sie die Eltern gezielt, sich um ihr Kind zu kümmern.

**Das ist zu tun: Informieren Sie die Eltern**

Eltern meinen häufig, dass die Aufsichtspflicht in der Kita immer beim Team der Kita liegt und sie ganz entspannt am Fest teilnehmen können. Sie wissen, dass das nicht stimmt. Daher sollten Sie dies klar und eindeutig an die Eltern kommunizieren.

Denn: Auch wenn Kinder und Eltern gemeinsam an einer Kita-Veranstaltung teilnehmen, gelten die in Ihrer Einrichtung bestehenden Regeln weiter. Diese sind den Eltern auch durch die Hausordnung, den Betreuungsvertrag und das pädagogische Konzept hinreichend bekannt.

**Weisen Sie in der Einladung auf die Aufsichtspflicht hin**

In der Regel werden Sie schriftlich zu Ihren Kita-Festen einladen. Weisen Sie bereits in der Einladung darauf hin, dass die Eltern während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht für ihr Kind – und etwaige Geschwisterkinder – haben.

**Meine Empfehlung: Schäden geltend machen**

Macht ein Kind bei einer Kita-Veranstaltung etwas kaputt und haben die Eltern ihre Aufsichtspflicht erkennbar verletzt, sollten Sie nicht zögern, den entstandenen Schaden bei den Eltern geltend zu machen. Diese können diesen über ihre private Haftpflichtversicherung abrechnen.

**Rechtsgrundlage: Bürgerliches Gesetzbuch**

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Sorgerechts für ein Kind. Dieses wird in aller Regel von den Eltern gemeinsam ausgeübt. Die Eltern können die Aufsichtspflicht per Vertrag auf andere Personen übertragen, z. B. durch den Betreuungsvertrag auf Ihren Träger.

Hilfreich kann es auch sein, wenn Sie am Veranstaltungstag mit einem großen Plakat auf die Aufsichtspflicht der Eltern hinweisen.

**Meine Erfahrung:** Wenn die Kita einmal einen Schaden bei Eltern geltend macht, passen alle anderen beim nächsten Fest besser auf ihre Kinder auf. Der folgenden Übersicht können Sie entnehmen, in welchen Situationen auf einem Kita-Fest die Eltern in der Verantwortung sind.

**Sprechen Sie die Eltern persönlich an**

Meiner Erfahrung nach ignorieren Eltern solche Hinweise ganz gern und lassen ihre Kinder unbeaufsichtigt durch die Kita toben. Meist in der Hoffnung, dass Sie und Ihr Team sich schon

**AUFSICHTSPFLICHT & VERANTWORTLICHKEIT BEI KITA-FESTEN**

Situation	Zuständigkeit	To-do Kita-Leitung
Unbeaufsichtigtes Spielen	Eltern	• Hinweis auf die Aufsichtspflicht in Einladung, durch Aushang und persönliche Ansprache
Theateraufführung, Workshop u. Ä.	pädagogische Fachkräfte	• Hinweis an die Eltern, dass Aufsichtspflicht der Kita endet, wenn Aufführung zu Ende ist
Pressefotos	Eltern	• Hinweisplakat am Eingang, dass es sich bei der Veranstaltung um eine öffentliche Veranstaltung handelt und dort für private und öffentliche Zwecke fotografiert und gefilmt wird und diese Aufnahmen auch veröffentlicht werden können
Gemeinsame Teilnahme an Spielen oder anderen Aktivitäten	Eltern	• Hinweis an die Eltern, dass lediglich das Kita-Kind, aber weder Eltern noch Geschwisterkinder, die die Kita nicht besuchen, gesetzlich unfallversichert sind

## Sicherer Umgang mit den Eltern

## Rechtssicherer Umgang mit Helikoptereltern

Sie kennen sie sicher auch: überbesorgte Eltern, denen es schwerfällt, ihr Kind in fremde Hände zu geben, und die in ständiger Sorge leben, ihrem Liebling könnte etwas passieren. Solche Eltern bezeichnet man gern als Helikoptereltern, und der Umgang mit diesen ist schwierig, da sie für ihr Kind häufig eine Sonderbehandlung fordern.

## z. B. UNBEAUF SICHTIGTES SPIELEN

Lisa ist 5 Jahre alt und gehört zu den Vorschulkindern. Diese dürfen in der Kita „Sonnenschein“ in Gruppen von maximal 4 Kindern allein auf dem Außengelände und im Turnraum der Kita spielen. Lisas Mutter teilt der Leitung mit, dass sie dies für ihr Kind nicht wünscht. Sie meint, dies sei viel zu gefährlich. Schließlich könnte ihre Tochter vom Außengelände entführt oder von anderen Kindern geärgert werden.

Rechtsgrundlage:  
Erziehungsrecht der Eltern

Grundsätzlich haben die Eltern das Sorgerecht für ihr Kind, und sie entscheiden, was für dieses gut ist. Anders sieht das allerdings in der Kita aus. Denn die Eltern übertragen mit Unterschrift unter den Betreuungsvertrag die Aufsichts- und Fürsorgepflicht für ihr Kind auf Sie und Ihre Mitarbeiterinnen. Natürlich nur für die Zeit, in der das Kind sich ohne Eltern in der Kita aufhält.

## Das ist zu tun: Informieren Sie die Eltern frühzeitig

Als Kita-Leitung haben Sie meist einen guten Blick, welche Eltern überbesorgt sind. Gerade diese sollten Sie von Anfang an über Ihre pädagogische Arbeit und Ihr pädagogisches Konzept informieren. Sinnvoll ist es, insbesondere mit solchen Eltern die Kurzfassung Ihrer Konzeption durchzusprechen.

Kommt es dennoch zu Konflikten oder Unstimmigkeiten, empfehle ich Ihnen, in 5 Schritten mit diesen umzugehen.

## 1. Schritt: Suchen Sie das Gespräch

Möchten Eltern Ihnen Vorgaben im Hinblick auf den Umgang mit ihrem Kind machen, die im Gegensatz zu Ihrer pädagogischen Konzeption stehen, sollten Sie zunächst einmal das Gespräch mit den Eltern suchen.

Gehen Sie hierbei davon aus, dass die Eltern ihr Kind schützen wollen. Das ist im Prinzip ja etwas Positives, auch wenn die Eltern mit ihrer Fürsorge vielleicht übertreiben.

## 2. Schritt: Erklären Sie Ihren pädagogischen Ansatz

Wenn Eltern hören, dass ihr Kind unbeaufsichtigt auf dem Außengelände, auf dem Flur oder im Turnraum spielt, haben diese häufig ein vollkommen unrealistisches „Kopfkino“. Das hat mit der Realität meist wenig zu tun.

Bringen Sie Realität in die Vorstellungen der Eltern, indem Sie konkret berichten, wie das unbeaufsichtigte Spiel genau aussieht. Erklären Sie den Eltern, dass

- Kinder nicht allein, sondern immer in einer Kleingruppe spielen.
- mit den Kindern Regeln eingeübt wurden, wie sie sich zu verhalten haben, wenn etwas passiert, sodass die Kinder in der Lage sind, Hilfe zu holen.
- die Mitarbeiterinnen prüfen, ob die Kinder, die zusammenspielen wollen, auch harmonieren.
- nur Kinder unbeaufsichtigt spielen dürfen, denen die Mitarbeiterinnen dies zutrauen.
- Ihre Mitarbeiterinnen in kurzen Abständen von max. 15 Minuten nach den Kindern sehen.
- die Kinder wissen, welche Mitarbeiterin für als Ansprechpartner ist.

Machen Sie den Eltern auch deutlich, warum es aus pädagogischer Sicht so wichtig ist, dass Kinder – in kontrolliertem Umfang – ohne ständige Kontrolle von Erwachsenen mit Gleichaltrigen spielen. Dieses unbeaufsichtigte Spiel ist wichtig für die Entwicklung des Selbstbewusstseins

und des Sozialverhaltens des Kindes. Weisen Sie die Eltern darauf hin, dass sie ihr Kind in seiner Persönlichkeitsentwicklung hemmen, wenn sie ihm diese Möglichkeit nicht eröffnen.

## 3. Schritt: Gehen Sie auf die Sorgen der Eltern ein

Wenn Eltern, wie im Praxisbeispiel, nicht möchten, dass ihr Kind ohne Aufsicht spielt, fragen Sie nach den Hintergründen. Versuchen Sie herauszufinden, wo genau die Sorge der Eltern liegt. Haben Sie das ermittelt, können Sie den Eltern diese Ängste meist nehmen, indem Sie die o. g. Fakten nennen.

Wichtig ist aber, dass Sie den Eltern signalisieren, dass Sie sie und ihre Sorge ernst nehmen und diese auch nachvollziehen können.

## 4. Schritt: Suchen Sie nach einem Kompromiss

Überlegen Sie mit den Eltern, wie Sie das pädagogische Konzept der Kita auch für dieses Kind umsetzen und die Eltern trotz ihrer Bedenken damit leben können.

So könnte die Kita-Leitung z. B. anbieten, dass Lisa zunächst einmal nur mit den anderen Kindern allein in den Turnraum darf. Wenn dies gut läuft, könnte sie auch allein auf dem Außengelände spielen, zunächst in einem Bereich, der für die pädagogischen Fachkräfte einsehbar ist.

Die Leitung könnte den Eltern auch anbieten, in der Kita zu hospitieren und so mehr Vertrauen in die pädagogische Arbeit zu gewinnen.

## 5. Schritt: Schlagen Sie notfalls eine Trennung vor

Stellen Sie fest, dass Sie keine Einigung mit den Eltern erzielen können, haben Sie einen Konflikt in grundlegenden pädagogischen Fragen. Da wird die Zusammenarbeit mit den Eltern schwierig bis unmöglich. In solchen Fällen sollten Sie darüber nachdenken, ob es nicht sinnvoll ist, den Betreuungsvertrag einvernehmlich zu beenden oder von Kita-Seite zu kündigen.

## Aufsichtspflicht: Hier finden Sie Antworten auf Ihre 10 häufigsten Fragen

Selbstverständlich sind Sie und Ihre Mitarbeiterinnen verpflichtet, die Kinder in Ihrer Einrichtung zu beaufsichtigen. Was wie eine Selbstverständlichkeit klingt, ist im Alltag in Ihrer Kita gar nicht so einfach zu realisieren. Gerade die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht wirft eine Vielzahl von rechtlichen Fragen auf. Die 10 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

### z. B. AUFSICHTSPFLICHT

Hannes ist 5 Jahre alt und besucht die Kita „Wiesengrund“. Es fällt ihm schwer, mit Streit und Konflikten mit anderen Kindern umzugehen. Er ist schnell beleidigt und möchte dann umgehend nach Hause gehen. Eines Morgens stellen die Erzieherinnen fest, dass Hannes nach einem Streit mit seinem besten Freund spurlos verschwunden ist. Es stellt sich raus, dass die Eingangstür für wenige Minuten offen stand, als der Postbote ein Paket geliefert hat. Hannes findet sich schließlich unversehrt wieder ein. Er ist tatsächlich aus der Kita weg- und nach Hause gelaufen. Dort wurde er von einer Nachbarin angetroffen und betreut, bis die Mutter nach Hause kam. Diese ist wütend und wirft der Kita eine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vor.

### Rechtsgrundlage: BGB & Betreuungsvertrag

Die Beaufsichtigung ihrer Kinder ist die Pflicht – und das Recht der Eltern. Die Aufsichtspflicht ist insoweit Teil des elterlichen Sorgerechts. Eltern können diese aber nicht immer selbst ausüben. Sie können daher – zeitweise – ihre Aufsichtspflicht auf Dritte übertragen.

Im Kita-Bereich geschieht dies durch den Betreuungsvertrag. Durch diesen übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht auf den Kita-Träger und dieser dann auf Sie und Ihr Team.

### Das ist zu tun: Verantwortung wahrnehmen

Als Kita-Leitung tragen Sie die sogenannte Organisationsverantwortung

dafür, dass die Kinder während des Aufenthalts in der Kita von Ihren pädagogischen Fachkräften ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben betreut und beaufsichtigt werden. Wichtig ist, dass Sie sich dieser besonderen Verantwortung bewusst sind und darauf achten, dass Ihre Mitarbeiterinnen die Kinder im richtigen Maß beaufsichtigen. Behalten Sie hierbei die folgenden Fragen und Antworten im Hinterkopf.

**?** „Wo ist geregelt, in welchem Maß wir Kinder beaufsichtigen müssen?“

**Antwort:** Eine gesetzliche Regelung, in welchem Umfang Kinder in Kitas zu beaufsichtigen sind, gibt es nicht. Allerdings ist in § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII geregelt, dass Sie „Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern sollen“.

Dieser Auftrag stellt auch die Grundlage für die Beaufsichtigung von Kindern in Ihrer Kita dar.

Außerdem gibt es verschiedene Gerichtsurteile, aus denen sich schließen lässt, welche Faktoren Sie in Sachen Aufsichtspflicht berücksichtigen müssen. Der Übersicht auf Seite 5 können Sie entnehmen, welche dies sind.

**?** „Stimmt es, dass Kinder in der Kita immer unter Aufsicht sein müssen?“

**Antwort:** Nein. Das stimmt nicht. Kinder dürfen, wenn die Gesamtsituation passt, auch unbeaufsichtigt spielen. Bei der Entscheidung, ob dies möglich ist, können Sie sich wiederum an der Übersicht auf Seite 5 orientieren.

Wichtig ist allerdings, dass Ihre Mitarbeiterinnen in regelmäßigen Abständen von maximal 15 Minuten nach den Kindern sehen und sich vergewissern, dass alles in Ordnung ist.

**?** „Wie sieht es bei U3-Kindern aus? Müssen diese immer beaufsichtigt sein?“

**Antwort:** Bei Kindern unter 3 Jahren ist ein besonderes Maß an Aufsicht

notwendig, da die Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes in den meisten Situationen die Unterstützung und Anleitung eines Erwachsenen brauchen.

Auch haben Kleinkinder meist gar nicht das Bedürfnis, ohne Erwachsene zu sein. Sie brauchen sie – zumindest im Hintergrund – als „sicheren Hafen“, in den sie sich flüchten können, wenn es z. B. im Spiel mit anderen Kindern zu Konflikten kommt.

Möchten ältere U3-Kinder z. B. im Nebenraum spielen, ohne dass Sie dabei sind, können Sie das aber zulassen, wenn der Raum sicher ist und Sie davon ausgehen können, dass die Kindergruppe auch allein „funktioniert“. Lassen Sie die Tür zum Nebenraum angelehnt und sehen Sie in kurzen Abständen nach, ob alles in Ordnung ist.

**?** „Müssen die Kinder auch während des Mittagsschlafs beaufsichtigt werden?“

**Antwort:** Im Grundsatz schon. Allerdings müssen Sie nicht während der gesamten Schlafphase im Schlafrum sein. Das ist aufgrund der personellen Ausstattung der Kita auch häufig gar nicht zu gewährleisten.

Bleiben Sie während der Einschlafphase im Schlafrum. Danach können Sie hinausgehen. Prüfen Sie in regelmäßigen Abständen von maximal 15 Minuten, ob im Schlafrum alles in Ordnung ist. Zusätzlich können Sie auch ein Babyfon einsetzen. Wichtig ist aber, dass Sie sich im an den Schlafrum angrenzenden Raum, also in Rufweite der Kinder, aufhalten, sodass Sie vor Ort sind, wenn es ein Problem gibt.

**?** „Was mache ich, wenn ich sehe, dass ich die Beaufsichtigung der Kinder mit dem mir zur Verfügung stehenden Personal nicht gewährleisten kann?“

**Antwort:** Informieren Sie umgehend Ihren Träger, telefonisch, aber auch schriftlich, z. B. per E-Mail. Überlegen Sie gemeinsam, wie Sie die Situ-

ation in den Griff bekommen. Notfalls müssen Sie Gruppen zusammenlegen, eine Notgruppe einrichten oder – wenn gar nichts mehr geht – die Kita für einige Tage schließen. Diese Maßnahmen müssen Sie aber mit Ihrem Träger abstimmen.

**?** „Müssen immer 2 Fachkräfte in der Kita sein, damit man mir keine Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. Organisationsverantwortung vorwerfen kann?“

**Antwort:** Nein. Es sollte immer 1 Fachkraft und ein weiterer Erwachsener anwesend sein, der im Notfall Hilfe leisten kann. So können Sie z. B. im Früh- oder Spätdienst 1 Fachkraft und 1 Praktikantin oder Bufdi einsetzen. Es genügt auch, wenn im Spätdienst 1 Fachkraft zusammen mit der Reinigungskraft im Haus ist. Voraussetzung für eine solche Minimalbesetzung ist natürlich, dass nur wenige Kinder anwesend sind, die die Fachkraft allein betreuen kann.

**?** „Genügt es, wenn ich mit meinen Mitarbeiterinnen bespreche, worauf bei der Aufsichtsführung in unserer Kita zu achten ist, oder muss es hierzu schriftliche Anweisungen geben?“

**Antwort:** Theoretisch genügen mündliche Absprachen schon. Rein praktisch möchte ich Ihnen aber dringend

raten, die Regeln zur Aufsichtsführung schriftlich festzuhalten und von allen Mitarbeitern gegenzeichnen zu lassen. Diese Maßnahme dient zum einen Ihrer Absicherung. Denn so können Mitarbeiterinnen wenn etwas passiert, nicht behaupten, sie hätten nicht gewusst, wie sie sich hätten verhalten sollen. Zum anderen wissen mit solchen Regeln alle Mitarbeiterinnen, worauf zu achten ist und was von ihnen erwartet wird.

**?** „Was kann ich tun, wenn ich sehe, dass Mitarbeiterinnen sich nicht an meine Anweisungen in Sachen Aufsichtspflicht halten?“

**Antwort:** Sprechen Sie Ihre Beobachtungen direkt an, üben Sie konstruktiv Kritik und verweisen Sie auf die Regeln, die in Ihrer Einrichtung in Sachen „Aufsichtspflicht“ gelten. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen Sie bei einem Fehlverhalten ergreifen können, lesen Sie auf Seite 7 dieser Ausgabe.

**?** „Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn meine Mitarbeiterinnen ihre Aufsichtspflicht nicht ordnungsgemäß ausüben und einem Kind etwas passiert?“

**Antwort:** Das kommt darauf an, ob das Versagen tatsächlich nur bei der verantwortlichen Mitarbeiterin liegt

oder ob man Ihnen eine Verletzung Ihrer Organisationspflichten vorwerfen kann. Dann – aber auch nur dann – müssen Sie persönlich mit arbeits-, straf- und zivilrechtlichen Folgen rechnen. Für solche Fälle empfehle ich ganz dringend den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für Sie als Leitung, aber auch für jede pädagogische Fachkraft.

**?** „Können Mitarbeiterinnen sich weigern, allein die Aufsicht über eine Gruppe zu übernehmen, wenn sie sich damit überfordert fühlen, ich ihnen das aber zutraue?“

**Antwort:** Im Grundsatz entscheiden Sie, wie die Gruppen in der Kita besetzt sind, und Sie können meist sehr genau abschätzen, was Sie einzelnen Mitarbeiterinnen zutrauen können und was nicht. Fühlt sich eine Mitarbeiterin allerdings überfordert und äußert sie dies, müssen Sie das ernst nehmen und nach einer anderen Lösung suchen.

Denn: Passiert in einer solchen Konstellation etwas und hat die Mitarbeiterin Sie darauf hingewiesen, dass sie sich außerstande sieht, die Kinder ordnungsgemäß zu beaufsichtigen, fällt das letztlich auf Sie zurück. Denn in einer solchen Situation liegt der Verdacht nahe, dass Sie Ihrer Organisationsverantwortung nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.



**ÜBERSICHT: DIESE KRITERIEN MÜSSEN SIE BEI DER BEAUF SICHTIGUNG DER KINDER BEACHTEN**



Oberlandesgericht Düsseldorf

## Keine Aufsichtspflichtverletzung, wenn Kleinkind das Badezimmer flutet

Natürlich dürfen in Ihrer Kita die Kinder, die schon selbstständig die Toilette benutzen können, auch allein in den Waschraum gehen. Schon aus personellen Gründen können Sie nicht jedes Kind auf die Toilette begleiten. Leider kommt es immer wieder vor, dass Kinder die unbeobachteten Momente im Bad nutzen, um Waschbecken oder Toiletten zu verstopfen und manchmal ganz erhebliche Schäden zu verursachen. In solchen Situationen stellt sich immer auch die Frage, ob Sie bzw. Ihre Mitarbeiterinnen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. In der Regel wird das nicht der Fall sein, wie der folgende Fall zeigt.

### Der Fall: Kind verstopfte Toilette

Ein 3-jähriger Junge ging nach dem Zubettgehen allein auf die Toilette. Er verstopfte diese mit jeder Menge Toilettenpapier und zog dann ab. Der

Abspülknopf verklemmte sich, sodass pausenlos Wasser lief. Die Eltern bemerkten dies erst, als sich die Mieter der unteren Wohnung beschwerten. Da war aber schon ein Schaden in Höhe von 15.000 € entstanden. Vor Gericht wurde darüber gestritten, ob die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt hatten.

### Das Urteil: Keine Aufsichtspflichtverletzung

Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass den Eltern keine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vorzuwerfen sei. Denn in einer geschlossenen Wohnung – oder Kita – müssten 3 ½-jährige Kinder nicht unter ständiger Beobachtung stehen. Das gelte auch, wenn das Kind die Toilette selbstständig benutze. Es genüge, wenn die Aufsichtsperson in Hörweite sei. Die Richter wiesen ausdrücklich darauf hin, dass eine lückenlose Über-

wachung die Entwicklung des Kindes hemmen würde.

### Meine Empfehlung: Trauen Sie den Kindern etwas zu

Ihr Auftrag ist es, die Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Das heißt: Die Kinder müssen nicht dauernd überwacht werden, sondern dürfen – wenn sie dies schon können – auch selbstständig zur Toilette gehen. Wenn sie hierbei unerwartet Unfug machen, kann man Ihnen keine Verletzung der Aufsichtspflicht vorwerfen. Für die entstandenen Schäden muss dann letztlich der Träger aufkommen.



#### WICHTIGES URTEIL

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 26.04.2018, Az. I-4 U 15/18

Amtsgericht Bonn

## Keine Haftung für in der Toilette versenkten Schmuck

Gerade auf Kinder, die den Umgang mit der Toilette lernen, übt diese eine magische Anziehungskraft aus. Schnell kann es passieren, dass dort auch Gegenstände verschwinden, die da nichts zu suchen haben.

### Der Fall: Kind spült Schmuck durch die Toilette

Ein 3-jähriges Kind versenkte in der elterlichen Wohnung den Schmuck seiner Tante in der Toilette. Diese hatte ihn abgelegt, um der Mutter in der Küche

zu helfen. Die Haftpflichtversicherung der Mutter weigerte sich, den Schaden zu ersetzen, da der Mutter keine Aufsichtspflichtverletzung vorzuwerfen sei.

### Das Urteil: Keine Aufsichtspflichtverletzung

Das Amtsgericht gab der Versicherung recht. Mütter müssen im eigenen Haushalt Kinder nicht pausenlos überwachen, sondern dürfen zulassen, dass diese sich frei in der Wohnung bewegen. Wer dort dann kostbaren Schmuck offen

herumliegen lässt, ist selbst schuld, wenn dieser dann in der Toilette landet.

### Meine Empfehlung: Achten Sie auf Wertsachen

Auch wenn man Ihnen vielleicht keine Aufsichtspflichtverletzung vorwerfen kann, sollten Sie Wertsachen in der Kita immer kindersicher aufbewahren.



#### WICHTIGES URTEIL

Amtsgericht Bonn, 01.03.2011 – Az. 104 C 444/10

#### Impressum

Verlag PRO KITA

„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

**Kundendienst:** Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2020 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Aufsichtspflicht in der Kita“ liegt der Ausgabe Februar 2020 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: [www.przedzskole.wip.pl](http://www.przedzskole.wip.pl)



# Arbeitsrechtliche Konsequenzen einer Aufsichtspflichtverletzung

Wenn Mitarbeiterinnen ihre Aufsichtspflicht verletzen, ist das natürlich nicht gut und bedarf einer Reaktion von Ihrer Seite. Sie müssen allerdings genau überlegen, wie Sie angemessen auf die jeweilige Situation reagieren.

sich noch im Spielhäuschen aufhält. Auch während des Mittagessens fällt nicht auf, dass Laura fehlt. Erst als eine Kollegin kurz nach draußen geht, hört diese Laura im Gartenhäuschen weinen.

### Das ist zu tun: Klar Stellung beziehen

Wichtig ist, dass Sie auf Verletzungen der Aufsichtspflicht sofort reagieren. Sonst entsteht bei Ihren Mitarbeiterinnen der Eindruck, dass ihr Verhalten von Ihnen toleriert wird.

### z. B. KIND IM GARTEN VERGESSEN

Johanna Schneider arbeitet als Erzieherin in der Kita „Tannenwald“. Sie war mit ihrer Gruppe vor dem Mittagessen auf dem Außengelände. Als sie mit den Kindern wieder reingeht, übersieht sie, dass Laura

### Rechtsgrundlage: Arbeitsvertrag

Zu den Aufgaben jeder pädagogischen Fachkraft gehört es, die ihr anvertrauten Kinder angemessen zu beaufsichtigen. Versäumt sie es, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen, verstößt sie gegen ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrag.

### Meine Empfehlung: Angemessen reagieren

Entscheidend ist, dass Sie auf Aufsichtspflichtverletzungen auf die Situation angemessen reagieren. Bei der Wahl der angemessenen Reaktion hilft Ihnen die folgende Übersicht.

## ÜBERSICHT: AUFSICHTSPFLICHTVERLETZUNG & ARBEITSRECHTLICHE KONSEQUENZ



Situation	Einordnung des Fehlverhaltens	Angemessene arbeitsrechtliche Konsequenz
Mehrere Mitarbeiterinnen stehen auf dem Außengelände zusammen und unterhalten sich, ohne nach den Kindern zu schauen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leichte Verletzung der Aufsichtspflicht</li> <li>Verstoß gegen Dienstanweisung, sich auf dem Außengelände zu verteilen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Situationsbezogenes Mitarbeitergespräch mit allen beteiligten Mitarbeiterinnen</li> <li>Mündliche Ermahnung</li> </ul>
Mitarbeiterin vergisst Kind auf dem Außengelände (Praxisbeispiel) und bemerkt dessen Fehlen nicht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verletzung der Aufsichtspflicht</li> <li>Verstoß gegen Dienstanweisung, beim Verlassen des Außengeländes zu kontrollieren, ob alle Kinder mit reingehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Situationsbezogenes Mitarbeitergespräch</li> <li>Schriftliche Ermahnung, die zur Personalakte genommen wird (wenn es sich um den 1. Fehler in Sachen Aufsichtspflicht handelt)</li> <li>Information des Trägers über den Vorfall</li> <li>Bei wiederholtem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Pflichten: Abmahnung durch den Träger</li> </ul>
Mitarbeiterin vergisst Kind bei einem Ausflug auf der Toilette des Theaters. Kind wird von Polizei nach Hause gebracht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schwere Verletzung der Aufsichtspflicht</li> <li>Verstoß gegen Dienstanweisung, Kinder bei Ausflügen beim Verlassen einer Örtlichkeit zu zählen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Situationsbezogenes Mitarbeitergespräch</li> <li>Information des Trägers</li> <li>Abmahnung durch den Träger</li> </ul>
Mitarbeiterin bemerkt über 1 Stunde nicht, dass 2 Kinder das Außengelände verlassen haben. (Mitarbeiterin war bereits wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht abgemahnt worden.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schwere Verletzung der Aufsichtspflicht</li> <li>Wiederholter Verstoß gegen Regeln zur Aufsichtsführung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Situationsbezogenes Mitarbeitergespräch in Anwesenheit des Trägers</li> <li>Erneute Abmahnung oder verhaltensbedingte Kündigung unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist</li> </ul>
Mitarbeiterin bemerkt, dass 2 Kinder auf dem Außengelände heftig mit Stöcken kämpfen. Sie greift nicht ein. Einer der Kämpfer wird von seinem Kontrahenten so schwer am Auge verletzt, dass er erblindet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schwere Verletzung der Aufsichtspflicht mit schwerer Folge</li> <li>Schwere Fehleinschätzung einer „Spielsituation“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeitergespräch in Anwesenheit des Trägers</li> <li>Fristlose, hilfsweise fristgerechte verhaltensbedingte Kündigung</li> </ul>

## ? „Darf ich Jahrespraktikanten als Aufsichtspersonen einsetzen?“

**FRAGE:** „In unserer Kita beschäftigten wir seit August 2019 eine Jahrespraktikantin im Anerkennungsjahr. Im Team gibt es derzeit Diskussionen, ob die Praktikantin eine Gruppe von Kindern allein beaufsichtigen darf oder ob wir sie überhaupt nicht mit Kindern allein lassen dürfen. Ich bin der Meinung, dass wir der Praktikantin durchaus die Aufsichtspflicht übertragen dürfen. Allerdings verunsichert mich die ablehnende Haltung meiner Kolleginnen. Darf ich die Jahrespraktikantin nun als Aufsichtsperson einsetzen?“

**ANTWORT: Ja, Sie dürfen der Jahrespraktikantin die Aufsichtspflicht übertragen.** Als Leitung dürfen Sie die Kinder nur von Personen beaufsichtigen lassen, die hierzu fachlich und persönlich in der Lage sind. Die Jahrespraktikantin gehört eindeutig zu diesem Personenkreis. Denn sie hat einen pädagogischen Abschluss zur Erzieherin. Ihr fehlt „nur noch“ die

staatliche Anerkennung. Sie dürfen bei ihr allerdings pädagogische Fachkenntnisse voraussetzen.

### **Praktikantin muss eingearbeitet sein**

Wichtig ist allerdings, dass Sie darauf achten, dass die Praktikantin mit der ihr übertragenen Aufgabe nicht überfordert wird. Überlegen Sie daher, was Sie der Praktikantin zutrauen können und was nicht. Stimmen Sie sich hierbei auch mit der Praxisanleiterin der Praktikantin ab.

Da die Praktikantin ja bereits seit ½ Jahr bei Ihnen arbeitet, können Sie sich bereits ein Bild von ihren Fähigkeiten machen. Auch ist die Praktikantin eingearbeitet. Sie kennt die Kinder und die Regeln in Ihrer Einrichtung. Wenn Sie der Praktikantin also zutrauen, Kinder allein zu beaufsichtigen, können Sie sie auch

entsprechend einsetzen. Wenn dennoch etwas schiefgeht, kann man Ihnen deswegen keinen Vorwurf machen.

### **Meine Empfehlung: Überforderung von Berufspraktikanten vermeiden**

Der Personalmangel führt in manchen Kitas dazu, dass Berufspraktikanten „ins kalte Wasser geworfen werden“. Sie müssen ab Tag 1 volle Verantwortung übernehmen. Viele fühlen sich hierdurch überfordert und verlieren häufig die Freude an der Arbeit. Achten Sie darauf, dass das in Ihrer Kita anders läuft. Sorgen Sie dafür, dass Ihre Berufspraktikanten zwar gefordert werden, aber auch immer jemanden haben, der sie unterstützt. Denn auch wenn sie eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben und Sie ihnen einiges zutrauen können, bedürfen sie doch noch der Anleitung.

## ? „Kann ich die Eltern um Beaufsichtigung von Kindern während unserer Teamsitzung bitten?“

**FRAGE:** „Ich habe zum Jahreswechsel die Leitung einer 3-gruppigen Kita übernommen. Ich war total überrascht, als ich feststellen musste, dass während der Teamsitzungen 2 Eltern die Aufsicht über die noch anwesenden Kinder (ca. 20) übernehmen. Ich frage mich jetzt, ob das so in Ordnung ist und ob ich die Aufsichtspflicht für ca. 1 ½ Stunden an Eltern – ohne jede pädagogische Ausbildung – übertragen darf, selbst wenn wir im gleichen Gebäude sind?“

**ANTWORT: NEIN. Das geht nicht.** Die Eltern übertragen Ihnen bzw. Ihrem Träger die Aufsichtspflicht für ihr Kind. Sie dürfen daher davon ausgehen, dass die Kinder von pädagogischen Fachkräften beaufsichtigt werden. Diese erfüllen Eltern ohne pädagogische Ausbildung natürlich nicht.

### **Kita-Leitung trägt die Verantwortung**

Sie als Leitung tragen die Verantwortung dafür, dass die Kinder während ihres Aufenthalts in der Kita ordnungsgemäß beaufsichtigt werden. Daher möchte ich Sie vor dieser Praxis ausdrücklich warnen. Denn wenn hier etwas passiert und dieser Unfall auf einen Fehler der aufsichtführenden Eltern zurückzuführen ist, fällt dies in 1. Linie auf Sie zurück.

### **Meine Empfehlung: Teamsitzung elternfrei gestalten**

Selbstverständlich müssen Sie Teamsitzungen durchführen, an denen möglichst auch alle Mitarbeiterinnen teilnehmen sollten. Es bleibt Ihnen daher letztlich nichts anderes übrig, als diese Sitzungen außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Kita zu legen,

sodass Sie ohne Kinder arbeiten können.

Das wird wahrscheinlich bei Ihrem Team keine Begeisterungstürme hervorrufen. Allerdings sollten Sie Ihren Mitarbeiterinnen deutlich machen, dass es letztlich keine andere Möglichkeit gibt, Teamsitzungen durchzuführen.

Überlegen Sie, wie häufig solche Sitzungen tatsächlich notwendig sind. Die meisten Einrichtungen, die ich kenne, kommen gut mit 1 Großteam-Sitzung im Monat aus. Wenn Sie diese straff durchplanen, kommen Sie mit 1-1 ½ Stunden hin. Das ist allen Mitarbeitern, auch Teilzeitkräften, zuzumuten. Entweder planen Sie die Stunden für die Teamsitzung fest in die Wochenarbeitszeit der jeweiligen Mitarbeiterinnen ein, oder Sie lassen für die Teilnahme an der Teamsitzung Überstunden aufschreiben.